



## Lektion 2 der Vorlesung Wirtschaftsstrafrecht

PD Dr. Marc Jean-Richard-dit-Bressel

Privatdozent für Strafrecht und Strafprozessrecht

(Die Folien beruhen teilweise auf einer Vorlage von Prof. Dr. Andreas Donatsch und werden mit dessen freundlicher Genehmigung verwendet.)

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



### Folien und weitere Unterlagen

- werden laufend aufgeschaltet
- spätestens am Vortag der Veranstaltung auf <http://www.ius.uzh.ch/de/staff/privatdozents/pd-jean-richard/lvfs.html>

### Terminverschiebung

- Montag, 5. März 2018, 08:00 Uhr, gleicher Raum (statt am folgenden Donnerstag)

### Prüfung

- schriftlich, 90 Minuten, Text- und MC-Aufgaben
- Erforderliche Hilfsmittel: StGB, BankG, BEHG, KAG, FINMAG, FinfraG, PatG, URG, UWG, KMG, GKG., GwG, EmbG, VergÜ, DBG, StHG, MWSTG
- Erlaubte Hilfsmittel: „open book“, d.h. eigene Notizen und publizierte Schriften, aber keine Folien.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



### Podcasts

**Merkblatt für Studierende:** <http://www.students.uzh.ch/de.html>

Es kann vorkommen, dass aufgrund technischer Störungen einzelne Vorlesungen nicht oder nicht störungsfrei aufgezeichnet werden. Studierende verzichten deshalb auf eigenes Risiko auf den Besuch einer Veranstaltung oder auf das Erstellen eigener Notizen.

Die ständige Verfügbarkeit der Aufzeichnungen kann aus technischen Gründen nicht garantiert werden.

Bei inhaltlichen Widersprüchen haben Skripte oder anderes als prüfungsrelevant deklariertes Material Vorrang vor den Podcasts. Bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte umgehend die Dozentin/den Dozenten.

Die Aufnahmen dürfen nur für den Privatgebrauch verwendet werden. Eine Weiterverbreitung in welcher Form auch immer, ganz oder in Auszügen, ist ohne Einverständnis der Dozentin/des Dozenten nicht erlaubt und kann disziplinarisch und anderweitig geahndet werden.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



## Lektion 2 Besondere Täterschaftsformen

Vertretungsverhältnisse im Unternehmen  
 Geschäftsherrenhaftung  
 Strafbarkeit des Unternehmens

Zur Vertiefung bzw. Repetition:

- Europarat, Recommendation R (88) 17
- Jean-Richard, Unternehmensstrafnorm, plädoyer 5/13, 29
- vgl. auch Hinweise im Stoffplan

---

---

---

---

---

---

---

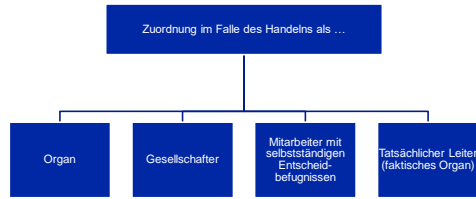
---

---

---



## Vertretung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma (StGB 29)



→ Voraussetzung: Handeln in Ausübung der übertragenen bzw. wahrgenommenen Stellung/Aufgabe.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



### StGB 29: Vertretungsverhältnisse

Eine besondere Pflicht, deren Verletzung die Strafbarkeit begründet oder erhöht, und die nur der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma<sup>1</sup> obliegt, wird einer natürlichen Person zugerechnet, wenn diese handelt:

- als Organ oder als Mitglied eines Organs einer juristischen Person;
- als Gesellschafter;
- als Mitarbeiter mit selbstständigen Entscheidungsbefugnissen in seinem Tätigkeitsbereich einer juristischen Person, einer Gesellschaft oder einer Einzelfirma [eines Einzelunternehmens]; oder
- ohne Organ, Mitglied eines Organs, Gesellschafter oder Mitarbeiter zu sein, als tatsächlicher Leiter.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



**Exkurs: Neben- u. Verwaltungsstrafrecht**

Nebenstrafrecht i.w.S.: Strafbestimmungen ausserhalb StGB, MStG und JStG

- Verwaltungsstrafrecht i.e.S. gem. VStrR 1
- Nebenstrafrecht i.e.S. = Nebenstrafrecht i.w.S. ohne Verwaltungsstrafrecht i.e.S.

Anwendbarkeit AT StGB:

- Nebenstrafrecht i.e.S.: subsidiär gemäss StGB 333 I; beachte bei Übertretungen StGB 333 VII
- Verwaltungsstrafrecht i.e.S.: Subsidiaritätskaskade: spezielles Gesetz > VStrR > AT StGB (VStrR 2)

---



---



---



---



---



---



---



---



---



**Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben, durch Beauftragte und dgl.**

**VStrR 6 I**

<sup>1</sup> Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen andern begangen, so sind die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen anwendbar, welche die Tat verübt haben.

**Zur Bedeutung ausserhalb des Verwaltungsstrafrechts vgl. Folie 24**

---



---



---



---



---



---



---



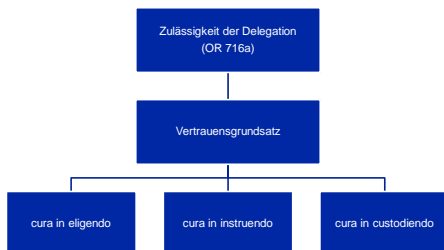
---



---



**Delegation von Aufgaben**




---



---



---



---



---



---



---

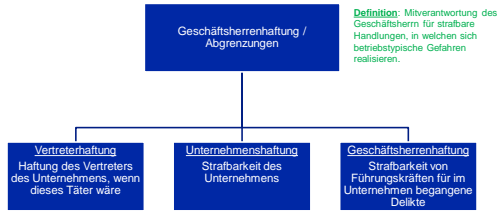


---



---

### Geschäftsherrenhaftung



---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

### Generelle Geschäftsherrenhaftung gemäss VStrR

#### VStrR 6 II+III: Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben etc.

<sup>2</sup> Der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, der es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unterlässt, eine Widerhandlung des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben, untersteht den Strafbestimmungen, die für den entsprechend handelnden Täter gelten.

<sup>3</sup> Ist der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit, so wird Absatz 2 auf die schuldigen Organe, Organmitglieder, geschäftsführenden Gesellschafter, tatsächlich leitenden Personen oder Liquidatoren angewendet.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

### Geschäftsherrenhaftung im Nebenstrafrecht

- häufig Verweise auf VStrR 6, z.B. [ATSG 79](#), [BetmG 29](#) II, [UWG 26](#), [KMG 37](#), [GKG 16](#), [EmbG 12](#), [PatG 83a](#), [URG 71](#) u.v.a.
- teilweise eigene Bestimmungen nach dem Muster von VStrR 6, z.B. [BVG 77](#), [SVG 100.2](#)
- unsystematisch

#### Z.B. SVG 100.2, Strafbarkeit

2. Der Arbeitgeber oder Vorgesetzte, der eine nach diesem Gesetz strafbare Handlung des Motorfahrzeugführers veranlasst oder nicht nach seinen Möglichkeiten verhindert hat, untersteht der gleichen Strafandrohung wie der Führer.

Ist für die Tat nur Busse angedroht, so kann der Richter den Führer milder bestrafen oder von seiner Bestrafung Umgang nehmen, wenn die Umstände es rechtfertigen.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



**Spezielle Geschäftsherrenhaftung im Kernstrafrecht**

**StGB 179<sup>sexies</sup>; Inverkehrbringen von Abhörgeräten etc.**

1. Wer technische Geräte [...] herstellt, einführt, ausführt, erwirbt, lagert, besitzt, weiterschafft, einem andern übergibt, verkauft, vermietet, verleiht oder sonst wie in Verkehr bringt oder anpreist oder zur Herstellung solcher Geräte Anleitung gibt, [...]
2. Handelt der Täter im Interesse eines Dritten, so untersteht der Dritte, der die Widerhandlung kannte und sie nicht nach seinen Möglichkeiten verhindert hat, derselben Strafandrohung wie der Täter.

Ist der Dritte eine juristische Person, eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft oder eine Einzelfirma, so findet Absatz 1 auf diejenigen Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



**Generelle Geschäftsherrenhaftung im Kernstrafrecht**

- Entwicklung einer strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung gestützt auf die allgemeine Bestimmung über unechte Unterlassungsdelikt, **StGB 11:**
- **Abs. 1:** Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.  
**Abs. 2:** Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist [...]  
**Abs. 2:** Gleichwertigkeit  
**Abs. 4:** Strafmilderung
- Ähnlichkeit dieser Geschäftsherrenhaftung und der Unternehmenshaftung, StGB 102 II, aber ohne Katalog!
- Entlastung durch **3 curae: in eligiendo, instruendo, custodiendo.**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

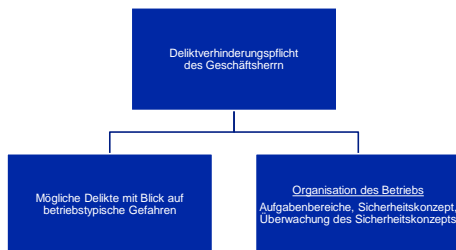
---

---

---



**Deliktverhinderungspflicht**




---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



### Kasuistik zur Geschäftsherrenhaftung



- **BGE 96 IV 174** ff. Bührle: Mitverantwortung des Unternehmensleiters für Waffenausfuhr, soweit er davon wusste
- **BGE 105 IV 176** ff.: Entlastung des einzigen VR einer AG vom Pornographievorwurf: keine Pflicht zur totalen Überwachung
- **BGE 122 IV 103** ff. Von Roll: Haftung des nicht involvierten Konzernchefs gemäss damaligem KMG mangels Überwachung
- Nicht publ. BGE 18.5.1998: Haftung des Unternehmensleiters für fehlende Sicherheitsvorkehrungen bei Dachdeckerarbeiten

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



### Übungsfall

Im Bereich der Piste einer Bergbahn löste sich eine Lawine, welche mehrere Skifahrer verschüttete und D tötete. Am Vortag waren weder der Pistenchef noch der Direktor der Bahn anwesend. Es bestand keine Regelung für einen solchen Fall.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



### Haftung im Unternehmen



---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



## Societas delinquere non potest (bis 2003)



Wirtschaftsstrafrecht

19

---

---

---

---

---

---

---

---



## Ausnahme seit 1975: Verwaltungsstrafrecht

### VStrR 7: Sonderordnung bei Bussen bis zu 5000 Franken

<sup>1</sup> Fällt eine Busse von höchstens 5000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 strafbaren Personen Untersuchungsmaßnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verurteilte Strafe unverhältnismässig wären, so kann von einer Verfolgung dieser Personen Umgang genommen und an ihrer Stelle die juristische Person, die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder die Einzelfirma zur Bezahlung der Busse verurteilt werden.

<sup>2</sup> Für Personengesamtheiten ohne Rechtspersönlichkeit gilt Absatz 1 sinngemäss.

#### Sonstiges Nebenstrafrecht:

- Verweise/Nachbildungen, ähnlich wie bei VStrR 6
- Weitere traditionelle Ausnahme: Strafsteuern

25.02.2018 Wirtschaftsstrafrecht

20

---

---

---

---

---

---

---

---



## Völkerrechtliche Anstösse zu Unternehmensstrafen

- **Empfehlung Nr. R (88) 17 des Europarats**
  - Bei der Ausübung der Aktivitäten des Unternehmens begangene Delikte (= Anlasstaten)
  - Auch ausserhalb des Zwecks des Unternehmens
  - Unabhängig von der Ermittlung des Anlasstäters
  - Entlastung, wenn die Unternehmensleitung nicht involviert ist und alle nötigen Schritte zur Verhütung der Anlasstat ergriffen hat.
  - Strafrechtliche oder administrative Sanktionen
- **Völkerrechtliche Konventionen**
  - Antikorruption: Europarat (1999), Art. 18 (SR 0.311.55); UNO (2003), Art. 26 (SR 0.311.56)
  - Terrorismusfinanzierung: UNO (1999), Art. 5 (SR 0.353.22)
  - Cybercrime: Europarat (2001), Art. 12 (SR 0.311.43)
  - Menschenhandel: Europarat (2005), Art. 22 (SR 0.311.543)

25.02.2018 Wirtschaftsstrafrecht

21

---

---

---

---

---

---

---

---

Exkurs: Katastrophe von Schweizerhalle (1986)



Horizontal lines for handwritten notes.

Genese von StGB 102 StGB

Diskussion im Schrifttum

- Schweizerhalle, Contergan und weitere Katastrophen
- Organisierte Verantwortungslosigkeit
- Corporate Monster



Vorentwurf gemäss Empfehlung 1988 des Europarats

Überwiegende Kritik im Vernehmlassungsverfahren

Suche nach dem "völkerrechtlich akzeptablen Minimum"

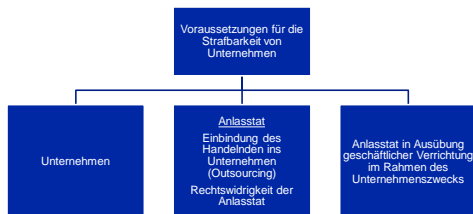
Miminalversion in Botschaft Rev. AT StGB (heutiger Abs. 1)

Erweiterung im Parlament (heutiger Abs. 2)

Vorzeitige Inkraftsetzung 2003 (BG Terrorismusfinanzierung)

Horizontal lines for handwritten notes.

Voraussetzungen



Horizontal lines for handwritten notes.





Allgemeine Voraussetzungen gemäss StGB 102

Unternehmensbegriff (StGB 102 IV)

- Privatrechtliche und öffentlichrechtliche Gebilde
- Mit oder ohne Rechtspersönlichkeit
- Keine Gebietskörperschaften
- Wirtschaftlicher Zweck

Beziehung der Anlasstat zum Unternehmen (Tripelformel)

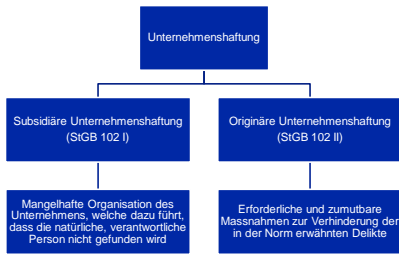
- Im Unternehmen: Arbeitnehmer, eingebundene Beauftragte
- In Ausübung geschäftlicher Verrichtung (vgl. OR 55)
- Im Rahmen des Unternehmenszwecks (= betriebstypische Gefahr?)

Anlasstat eines Individuums, obj./subj./rechtsw. (BGE 142 IV 333)

Horizontal lines for notes.



Arten von Unternehmenshaftung



Horizontal lines for notes.



StGB 102 I: "Rechtspflegedelikt"

Anlasstat: Verbrechen oder Vergehen

Keine Ermittlung des Täters trotz adäquater Untersuchung

Organisationsmangel als Ursache des Ermittlungsmisserfolgs



Horizontal lines for notes.



### StGB 102 II: "Desorganisationsdelikt"

Anlasstat:

- Kriminelle Organisation, StGB 260te
- Terrorismusfinanzierung, StGB 260quinquies
- Geldwäscherei, StGB 305ter
- aktive Bestechung, StGB 322ter, 322septies I, 322octies



Unabhängig von der Bestrafung des Anlasstäters

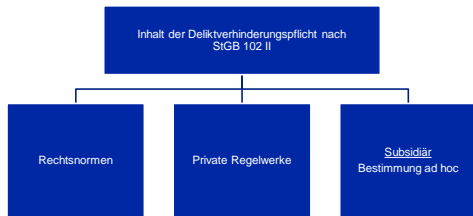
Entlastung durch adäquate Deliktverhütungsorganisation

Im Ergebnis: ähnlich Fahrlässigkeit

Horizontal lines for notes on page 28.



### Deliktverhinderungspflicht



Horizontal lines for notes on page 29.



### Kasuistik: BGE 142 IV 333

Am 10. Februar 2005 wurden EUR 5 Mio. aus Verbrechen dem Postkonto der X. AG gutgeschrieben, deren Organ Y. der einen legalen Gewinn aus einem Anlagegeschäft vorspiegelt.

Am 11. Februar 2005 hebt Y. CHF 4.6 Mio. in bar ab, angeblich um einen Edelstein zu kaufen. Darauf bricht die Spur des Geldes ab, so dass es nicht eingezogen werden kann.

Die Untersuchung gegen die Kassierin wird eingestellt, da ihr Vorsatz nicht nachgewiesen war.

Eine Untersuchung gegen des Compliance Officer wurde nicht eröffnet.

Horizontal lines for notes on page 30.



### Übungsfall

Die Bank X setzt zur Verhinderung von Geldwäscherei den Juristen Franz ein. Es stellt sich heraus, dass die Bank schmutziges Geld entgegengenommen hat, weil Franz die notwendigen Kenntnisse zur Verhinderung von Geldwäschereidelikten fehlten.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



### Prävention und Compliance im Strafrecht

**A. Massnahmen zum Schutz des Unternehmens vor Schäden durch Straftaten interner und externer WK-Täter**

**B. Massnahmen zur Entlastung von strafrechtlicher Unternehmens- und Geschäftsherrenhaftung**

- StGB 102: enge Grenzen gemäss Katalog bzw. Rechtspflegebezug
- Geschäftsherrenhaftung:
  - keine Haftung für Vorsatztaten bei Fahrlässigkeit
  - kein Eventualvorsatz ohne Eigeninteresse
  - Gefährlich: Potential der Umsatzsteigerung oder Kostensenkung durch Straftaten

**Generelles Postulat: Genügende Compliance (Note 4) entlastet von Unternehmens- und Geschäftsherrenhaftung**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



### Ethik und Compliance: überstrafrechtliche Dimension

#### Schutzobjekte

- Reputation als wirtschaftlicher Wert
- Nachhaltigkeit des betrieblichen Erfolgs
- überbetriebliche Werte als Selbstzweck

**Generelles Postulat: Die überstrafrechtliche Dimension gebietet ein Streben nach optimaler Compliance (Note 6)**

**Suboptimal (wenn auch teilweise gut gemeint):**

- Redundanzen
  - Übermass an Prüfpunkten => mechanistisches Abhaken
  - Übermass an Expertenmeinungen => drehen sich im Kreis
- Compliance-Organisation ohne Betriebsrealität
- Vertuschen von festgestellten Fehlern

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



Interne Untersuchungen und « Nemo Tenetur »

Zweck von internen Untersuchungen mit Strafrechtsbezug

- Verhinderung (fahrlässiger) falscher Anschuldigung
• Erleichterung der Arbeit der Strafbehörden
• Erhöhung der Wahrscheinlichkeit eines Schuldspruchs?

Risiken interner Untersuchungen mit Strafrechtsbezug

- Multinationale Unternehmen und interne Untersuchungen:
- Anzeige im Ausland: Handlungen für einen fremden Staat, StGB 271?
- Anzeige in CH: Verletzung fremder Gebietshoheit, StGB 299?
• Mitwirkungspflicht der Arbeitnehmer, z.B. gem. OR 321b, 321d
- Unverwertbarkeit wegen verbotenen Selbstbelastungszwang?
- Verwertbar mangels Sanktionsdrohung?

Horizontal lines for notes.



Redundanz und Effizienz der Compliance

Comic: Frida Bünzli, www.fridabee.ch, aus „Hirsebarden und Heldenbrei“



Horizontal lines for notes.



Redundanz und Effizienz der Compliance

Comic: Frida Bünzli, www.fridabee.ch, aus „Hirsebarden und Heldenbrei“



Horizontal lines for notes.



Universität  
Zürich  
Rechtswissenschaftliches Institut



### Redundanz und Effizienz der Compliance

Comic: Frida Bünzli, [www.fridabee.ch](http://www.fridabee.ch), aus „Hirsebarden und Heldenbrei“



25.02.2018 Wirtschaftsstrafrecht

37

---

---

---

---

---

---

---

---